

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Masterprüfung im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
„Energie-Betriebsmanagement“ an der Technischen Hochschule Bingen

Ordnung für die Masterprüfung im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Energie-Betriebsmanagement“ an der Technischen Hochschule Bingen

Vom 06.05.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. 2020; S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.11.2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Technischen Hochschule Bingen am 09.04.2025 die folgende Prüfungsordnung für die Masterprüfung im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Energie-Betriebsmanagement“ an der Technischen Hochschule Bingen beschlossen. Der Senat der Technischen Hochschule Bingen hat in seiner Sitzung am 30.04.2025 diese Ordnung beraten und hierzu befürwortend Stellung genommen.

Diese Ordnung hat das Präsidium der Technischen Hochschule Bingen mit Schreiben vom 30.04.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1	Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung	2
§ 2	Abschlussgrad	1
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienaufbau	3
§ 5	Anerkennung und Anrechnung von Leistungen	4
§ 6	Gewichte der Module für die Gesamtnote	4
§ 7	Prüfungsformen	4
§ 8	Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren	4
§ 9	Zeugnis	4
§ 10	Außerkräfttreten der bisherigen Prüfungsordnung	4
§ 11	Übergangsvorschriften	4
§ 12	Inkräfttreten	5
Anhang 1:	Pflichtmodule des Studiengangs Energie-Betriebsmanagement	6
Anhang 2:	Kompetenzportfolio für die Eignungsprüfung gemäß §3 Abs. 4 dieser Ordnung	6

§ 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Bingen (APO) in der Fassung vom 09.11.2022 (TH-Publica 06/2022), zuletzt geändert am 24.03.2025 (TH-Publica 02/2025), für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Energie-Betriebsmanagement“

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M.Eng.“) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbende mit Hochschulabschluss müssen einen Bachelor- oder Diplomabschluss in einem fachlich entsprechenden Gebiet der Energiewirtschaft oder einen entsprechenden ausländischen Abschluss haben und eine einschlägige Berufstätigkeit von einem Jahr nachweisen. Neben § 5 APO gelten auch § 4 Abs. 2-7 APO.

(2) Bewerbende, die über ein Studium mit 210 LP verfügen, welches mit einer Note von schlechter als 2,5 absolviert wurde, können nach Vorlage förderlicher Aspekte nach § 4 Abs. 3 APO zugelassen werden. Hierzu zählen praktische fachbezogene Tätigkeiten, die Note der Bachelorarbeit, Auslandserfahrung, Abschluss des Studiums in Regelstudienzeit und ehrenamtliche Tätigkeit. Diese werden hinsichtlich Umfang, Komplexität und fachlichem Bezug zum Studium bewertet. Die entsprechenden Nachweise sind der Bewerbung beizulegen. Bei Unklarheiten hinsichtlich der förderlichen Aspekte kann die Bewertung von Umfang, Komplexität und fachlichem Bezug zum Studium ergänzend durch ein Interview erfolgen, das mit der Studiengangleitung oder dessen Vertretung und ggf. dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses geführt wird (Dauer: ca. 30 min).

(3) Bei Bewerbenden, die ein Studium mit 180 LP (European Credit Transfer System) abgeschlossen haben, legt der Prüfungsausschuss die nachzuholenden LP fest. § 5 Abs. 5 APO ist zu beachten.

(4) Bei Bewerbenden ohne Hochschulabschluss kann mit einer Eignungsprüfung die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gemäß Abs. 1 festgestellt werden. Die Bewerbenden müssen zum einen nachweisen, dass sie in der Lage sind, den Anforderungen an eine künftige berufliche Tätigkeit mit Führungsaufgaben und Anforderungen an das Management gerecht zu werden. Dieses geschieht in der Regel durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis. Des Weiteren müssen sie nachweisen, dass sie über gemeinsamen Kernkompetenzen verfügen, die in den technisch orientierten Bachelorstudiengängen erworben werden, und zu wissenschaftlichem Arbeiten fähig sind. Auf fachlicher Ebene wird die Fähigkeit geprüft, wissenschaftliche und ingenieurmäßige Erkenntnisse und Methoden zur Planung, Auslegung und Konstruktion sowie zur Optimierung, dem Betrieb oder der Überwachung von Anlagen im Bereich des Energie-Betriebsmanagement anzuwenden. Die Prüfung geschieht dadurch, dass die Bewerbenden vier Wochen vor dem Prüfungstermin ein auf die Kernkompetenzen gemäß Anhang 2 dieser Ordnung bezogenes wissenschaftliches Thema erhalten. In der Eignungsprüfung muss zu diesem Thema ein 30 Minuten langes Referat gehalten werden. Danach schließt sich ein Kolloquium mit einer Dauer von 30 Minuten an. Es werden hierbei Teilbereiche aus den in Anhang 2 dieser Ordnung aufgeführten Kompetenzen geprüft.

Die Eignung zum Masterstudium wird durch die Studiengangleitung oder deren Vertretung unter Teilnahme einer oder eines Beisitzenden festgestellt, wenn das Referat und das Kolloquium mit dem Ergebnis „bestanden“ abgeschlossen wurden. Eine Wiederholung der Eignungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester und umfasst 90 LP.

(2) Die Aufnahme in den Studiengang erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

(3) Änderungen des Modulhandbuchs nach §8 Abs.4 APO werden im Fachbereichsrat beschlossen und treten immer zu Beginn des auf den Beschluss folgenden Semesters in Kraft. Sie werden als Anhang im Protokoll der Fachbereichsratssitzung veröffentlicht. Studierende haben sich vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters über Änderungen zu informieren.

(4) Für die Erlangung des Abschlusses müssen 78 LP durch Pflichtmodule (siehe Anhang 1) und 12 LP durch Wahlpflichtmodule erbracht werden. Die Pflichtmodule enthalten Module (z.B. Projektarbeit), die auch außerhalb der Vorlesungszeiten individuell durchgeführt werden können.

(5) Präsenz-Module können durch digitale Medien ersetzt und ergänzt werden. Die Festlegung, ob das Modul in Präsenz, als „Blended Learning“ oder online durchgeführt wird, erfolgt jeweils zu Semesterbeginn durch den/ die Modulbeauftragten. Studierende müssen sich vor Beginn der ersten Veranstaltung selbständig über dessen Gestaltungsform informieren.

§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt nach den Grundsätzen von § 7 APO und der gültigen Anerkennungsordnung (AEO).

§ 6 Gewichte der Module für die Gesamtnote

Sofern die Modulprüfung sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, sind die Gewichtungsfaktoren nach § 8 Abs. 3 APO in der Modulbeschreibung auszuweisen. Die Gewichtung jeder Modulnote für die Gesamtnote der Masterprüfung nach § 8 Abs. 9 APO ist in Anhang 1 bzw. dem Modulhandbuch (Wahlpflichtfächer) festgelegt. Die Wahlpflichtfächer sind entsprechend der Anzahl ihrer Leistungspunkte gewichtet.

§ 7 Prüfungsformen

Für die Modulprüfungen sind die nach § 16 APO spezifizierten Prüfungsformen zulässig. Nach § 4 Abs. 10 dieser Ordnung wird die Prüfungsform mit der Veröffentlichung des Modulhandbuchs bekannt gegeben.

§ 8 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren

Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice) sind nicht zulässig.

§ 9 Zeugnis

Bei Studierenden, die zuvor ein grundständiges Ingenieursstudium erfolgreich absolviert haben, enthält das Zeugnis die Berufsbezeichnung „Ingenieur bzw. Ingenieurin des Energie-Betriebsmanagements“.

§ 10 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Energie-Betriebsmanagement (FH PUBLICA 8 / 2014, 28.02.2014) außer Kraft. Für Studierende nach dieser Prüfungsordnung gelten die Übergangsbestimmungen des § 11 dieser Prüfungsordnung.

§ 11 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in dem berufsbegleitenden Weiterbildungsmaster Energie-Betriebsmanagement an der Technischen Hochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der für sie geltenden, in § 10 bezeichneten Prüfungsordnung.

(2) Für diese Studierenden gilt die Übergangsfrist nach § 30 Abs. 2 APO. Sie endet mit Ablauf des Wintersemesters 2027/28.

(3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung in diesem Studiengang befinden, können auf Antrag unwiderruflich in diese neue Prüfungsordnung wechseln. § 30 Abs. 2 APO gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2025 zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.

Bingen, den 06.05.2025

(im Original gezeichnet)
Professor Dr. Michael Rademacher

Der Dekan des Fachbereiches 1
Life Sciences and Engineering
Der Technischen Hochschule Bingen

Anlagen:

Anhang 1: Pflichtmodule des Studiengangs Energie-Betriebsmanagement

Anhang 2: Kompetenzportfolio für die Eignungsprüfung gemäß §3 Abs. 4 dieser Ordnung

Anhang 1: Pflichtmodule des Studiengangs Energie-Betriebsmanagement
(notwendige Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden im Modulhandbuch definiert)

Modulname	Modulkürzel	Prüfungs- leistung	Studien- leistung	LP	Gewichtung im Rahmen der Gesamtnote
Anlagenbetrieb unter dem Einfluss der Energiewende	ABEE	1	1	9	9/90
Betriebliches Energie- und Umweltrecht	ENUR	1	0	3	3/90
Energiemanagement	ENMA	1	0	6	6/90
Energiewirtschaft und Portfoliomanagement	ENWI	1	0	6	6/90
Industrielle Energiestrategie	ENST	1	0	6	6/90
Strategisches Assetmanagement für Versorgungsnetze und -anlagen	SAVA	1	0	6	6/90
Technische Betriebsführung in der Praxis	TEBE	1	1	6	6/90
Projektarbeit	PROJ	1	0	6	6/90
Masterthesis + Kolloquium	THES	2	0	30	30/90

Anhang 2: Kompetenzportfolio für die Eignungsprüfung gemäß §3 Abs. 4 dieser Ordnung

- Energie- und Versorgungstechnik/ System- und Energieplanung (Beispiele: Automatisierung, Energietechnik, Energiemanagement, Klima- und Kältetechnik, Kraft- und Arbeitsmaschinen, energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe, Geothermie, Solartechnik, Stoffstrommanagement, Grundlagen des Energiemanagement, Kraft-Wärme-Kopplung)
- Ingenieurwissenschaftliches Methodenportfolio (Beispiele: Thermodynamik, Werkstoffkunde, Strömungsmechanik, Informatik, Elektrotechnik, technische Mechanik, Verfahrenstechnik, Wärmeübertragung, Maschinenelemente, Energie-, Impuls- und Stofftransport, Simulationstechniken)
- Naturwissenschaftliche Grundlagen (Beispiele: Ingenieursmathematik, Physik, Chemie oder vergleichbare/ weiterführende Fächer, numerische Mathematik)
- Betriebswirtschaftslehre
- Energierecht und Energiepolitik